

„Am Anfang steht die Analyse“

Datenschutz ist mehr als Abarbeiten von Listen, sagt Clemens Handl, CHG Czernich Rechtsanwälte. Er rät zur Compliance: Diese verhindert Strafen und bringt Vorteile.

Wie gut sind Unternehmen in der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wo gibt es Nachholbedarf?

CLEMENS HANDL: Es gab bei der Einführung der DSGVO 2018 Unternehmen, die sehr sorgfältig und aktiv bei der Umsetzung der DSGVO waren. Doch es gab auch Verweigerer, die den Aufwand zunächst vermeiden wollten und auf eine Art „Augen zu und durch“-Strategie gesetzt haben. Inzwischen nimmt die Anzahl der Unternehmen, die die DSGVO nur teilweise berücksichtigen, jedoch rasant ab. Die meisten Unternehmen setzen sich sehr umfassend mit der Thematik auseinander und haben erkannt, dass nahezu alle ihre Aktivitäten datenschutzrechtliche Konsequenzen und Auswirkungen haben können. In der Beratung merken wir, dass in den meisten Fällen zusätzliche externe Kompetenz notwendig ist: Compliance in Sachen Datenschutz ist mehr als die Erstellung von Dokumenten und das Abarbeiten von Listen. Auch ist es noch lange nicht ausreichend, eine Datenschutzerklärung zu haben und diese auf der Website zu veröffentlichen. Das Verständnis dafür, dass interne Prozesse anzupassen sind, um Compliance zu gewährleisten, fehlt leider oft noch immer. Compliance setzt eine intensive Beschäftigung mit dem eigenen Unternehmen voraus und bringt komplexe und grundlegende Aufgaben mit sich, die zutreffend gelöst werden müssen.

Ist die Angst der Unternehmen vor hohen Strafen berechtigt?

Die hohen Strafdrohungen sind primär für die bekannten Technologie-Konzerne vorgesehen. Doch es gibt auch andere Fallen, die durchaus auch KMU treffen können: So besteht die Möglichkeit, bei DSGVO-Verstößen als Betroffener immateriellen Schadenersatz zu verlangen, was im österreichischen Recht sonst nicht einfach ist. Allgemein lässt sich feststellen: Das Datenschutzrecht war vor der DSGVO eher zahnlos – das ist heute nicht mehr der Fall. Angst vor der DSGVO ist jedoch nicht angebracht, weil auch die DSGVO jedes Unternehmen leben und arbeiten lässt. Oft ist im Rahmen der DSGVO mehr zulässig als viele glauben.

Welche Unternehmen brauchen einen Datenschutzbeauftragten?

Da sehen wir in der Praxis oft ein Missverständnis: Die Person, die im Unternehmen für Datenschutzthemen zuständig ist, muss nicht gleich

der Datenschutzbeauftragte im Sinne der DSGVO sein. Auch hat der Datenschutzbeauftragte keine allumfassende Zuständigkeit; die Verantwortung bleibt primär beim Unternehmen als Verantwortlichen nach der DSGVO. Viele wissen auch nicht, dass das Unternehmen Datenschutzverletzungen umgehend an die Behörde melden muss, innerhalb einer engen Frist.

Wie hoch ist der Stellenwert von externer rechtlicher Beratung in Sachen Datenschutz? Welche Bereiche sind betroffen?

Am häufigsten sind Vertrieb, Marketing und Einkauf betroffen, also eigentlich alle wichtigen Bereiche im Unternehmen. Der Beratungsbedarf wird leider oft erst erkannt, wenn es aufgrund konkreter Probleme bereits Handlungsbedarf gibt. Dann ist der Aufwand zur Prüfung und zur Lösungsfindung höher und es müssen Fälle genau aufgerollt werden. Wir machen in Absprache mit der Geschäftsführung oft auch Tests, ob die internen Prozesse praktisch gut funktionieren oder ob es bei der Umsetzung hakt. Ein klassisches Problem ist, wenn entsprechende Anträge von Betroffenen über E-Mails nicht innerhalb der Frist beantwortet werden, weil sie im Unternehmen „herumirren“.

Mit welchen Anfragen sind Sie konfrontiert? Wie beraten Sie Unternehmen?

Am Anfang steht die Analyse: Welche Daten werden im Unternehmen wo verarbeitet, welchem Akteur ist welche datenschutzrechtliche Rolle zuzuordnen, wo gilt es einzugreifen. Da zeigt sich: Die Geschäftsführung weiß am Ende dieser Phase viel mehr über das eigene Unternehmen als vorher. Der zweite Bereich in der Beratung betrifft Anfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen Projekten, zum Beispiel neuen Dienstleistungen oder Produkten. Hier ist es ratsam, möglichst früh auf rechtliche Beratung zurückzugreifen. Wenn ein Projekt schon in der Umsetzung ist und es sich herausstellt, dass es nicht DSGVO-konform ist, kann es um Jahre zurückgeworfen werden. Der dritte Bereich sind eher isolierte Anfragen, wie die Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen oder die Prüfung der Datenschutzerklärung. Aber selbst bei solchen Einzelfällen werden oft andere „Baustellen“ in Sachen DSGVO sichtbar. Diese zu beheben, macht Sinn: Datenschutz-Compliance fördert das Vertrauen der Kunden in das Unternehmen und ist ein Asset für Unternehmen.



Clemens Handl, Rechtsanwalt und Partner bei CHG Czernich Rechtsanwälte mit Standorten in Österreich, Liechtenstein und Italien, ist auch Experte für Informations- und Medienrecht sowie zertifizierter Datenschutzbeauftragter.

CHG CZERNICH RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

CHG Czernich
Rechtsanwälte
Oppolzer gasse 6/11
1010 Wien
Tel.: +43/(1) 532 37 62
office@chg.at
www.chg.at

Diese Seite entstand mit
finanzieller Unterstützung von
CHG Czernich Rechtsanwälte.